

Vollinhaltliche Zustimmung

Autor(en): **Tormen, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **12 (1956)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-420441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

schlossenem Visier, und nur der Sprachforscher versteht es, das Visier zu lüften und ihr Gesicht, ihre ursprüngliche Bedeutung, zu zeigen.

E. Merian=Genast

(Anmerkung: Storfer weist in „Wörter und ihre Schicksale“ [324 ff.] darauf hin, daß die Ableitung „im Stiche lassen“ für die Zeit der Ritterturniere kein einziges Mal belegt ist. Er zieht daher eine neuere Deutung vor, die auf einen Vorgang im Fuhrmannsleben zurückgeht. Stich bedeutet im oberdeutschen Gebiet eine abschüssige Stelle einer Straße. „An solchen Wegstellen kommt es nun vor, daß der Fuhrmann das steckengebliebene Fuhrwerk ‚im Stiche läßt‘, d. h. daß er weggeht, Hilfe zu holen.“ Der Schriftleiter.)

Vollinhaltliche Zustimmung

Es gibt altväterische Leute, die sich damit begnügen, nüchtern und einfach zu schreiben: „Ich stimme (dem Vorschlage) zu.“ Die Armen! Sie wissen nichts von dem Reichtum der Schwulstsprache, die ungeahnte Möglichkeiten dem eröffnet, der den rechten Gebrauch von ihr macht. In dieser „Sprache“ wird aus der gehaltlosen Phrase: „Ich stimme zu“ die gehaltvolle Paraphrase: „Ich kann vollinhaltlich meiner Zustimmung Ausdruck verleihen.“ Es lohnt sich, bei diesem Musteratz zu verweilen. Man beachte das inhaltvolle Wort „vollinhaltlich“, das seinen vollen Inhalt dem Umstande verdankt, daß es sich von dreiviertel-, halb- und viertelinhaltlich unterscheiden soll. Wir verneigen uns in Ehrfurcht vor den Hauptwort-Begriffen „Zustimmung“ und „Ausdruck“ und machen uns langsam einen Begriff von der Wichtigkeit ihrer auf Verdrängung der Tätigkeitswörter gerichteten Zielsetzung (ihres Geistes haben wir einen Hauch verspürt!). Ganz ohne Tätigkeitswort jedoch wollte der Schreiber seinen Satz nicht lassen, und so hat er ihm das Verbum „verleihen“ verlehnen. Von solcher Tätigkeit wider Erwarten recht angetan, tat er noch ein übriges und holte sich ein „kann“ zu Hilfe. Ja, das alles, auf Ehr', das kann er und noch mehr...

E. Tormen